

Sachbearbeiterin: Mag. Anna-Katharina Rothwangl; Dr. Josef Leidenfrost, MA

An die
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
In Wien

per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Wien, am 6. Juni 2019

**Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
Forschung zum Entwurf der Verordnung über Meldeverfahren für Studien ausländischer
Bildungseinrichtungen 2019 (§ 27-MeldeVO 2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
Forschung (www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at) gibt zu obengenanntem
Entwurf aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studierenden
(gemäß § 31 Abs 1 HS-QSG), mit Vertreterinnen und Vertretern der hochschulischen Anspruchsgruppen und
mit ÖH-Vertreterinnen und -vertretern und in Hinblick auf ihre Aufgabe gemäß § 27 Abs 12 HS-QSG folgende
Stellungnahme ab:

Ad § 2 Abs 2 sowie § 10 Abs 2

Der Antrag hat die antragstellende juristische Person zu benennen und die Bezeichnung der
Bildungseinrichtung anzuführen. Durch diese Formulierung geht aus unserer Sicht nicht klar hervor, dass der
Antrag gemäß § 27ff HS-QSG durch die ausländischen Bildungseinrichtungen zu stellen ist.

Ad § 5 Abs 5 und Abs 6 sowie § 13 Abs 4 und Abs 5

Diese Bestimmungen sehen vor, dass im Falle des Erlöschens oder des Widerrufs der Entscheidungen über die
Meldungen die Bildungseinrichtungen den Studierenden der betroffenen Studiengänge Studienabschlüsse
innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes zu
ermöglichen sind.

Gemäß § 27a Abs 4 HS-QSG sind Studienabschlüsse, die ab dem Zeitpunkt des Widerrufs der Entscheidungen
über die Meldung erfolgen in Österreich nicht mehr anzuerkennen. Die Bestimmung gemäß § 5 Abs 5 des
Entwurfes zur § 27-MeldeVO 2019 betreffend die ausländischen Bildungseinrichtungen gemäß § 27a HS-QSG
widersprechen der Möglichkeiten der Anerkennung des Abschlusses. Die Möglichkeit einer Weiterführung
eines Studiums, dessen Anerkennung in Österreich nicht erfolgen kann, erscheint im Sinne der Studierenden
nicht zweckmäßig.

Weiters möchten wir oben beschriebenes durch ein Beispiel zu § 3 Abs 4 des Entwurfes zur § 27-MeldeVO 2019 verdeutlichen:

Eine ausländische Bildungseinrichtung stellt einen Antrag auf Meldung eines BA Studiums bei der AQ-Austria am 1.1.2020. Dieser wird mit Auflagen (gemäß § 3 Abs 4) bescheidmäßig erledigt. Ab 1.3.2020 startet der Studienbetrieb in Österreich. Am 1.9.2020 wird die Meldung seitens der AQ-Austria widerrufen, da die Auflagen nicht erfüllt werden konnten. Gemäß § 5 Abs 5 müsste ein Studienbetrieb für die vorgeschriebene Studiendauer plus ein übersteigendes Studienjahr ermöglicht werden. Sohin müsste ein Studienbetrieb für ein BA Studium, das nicht den Meldekriterien entspricht, bis 1.3.2023 gewährleistet werden, obwohl der Abschluss gemäß § 27a Abs 4 HS-QSG in Österreich nicht anerkannt wird.

§ 27b HS-QSG beinhaltet die oben zitierte Bestimmung der Nichtanerkennung des Studienabschlusses nicht. Vielmehr ist auch hier nicht nachvollziehbar, wie durch die Verordnung nach einem Widerruf der Meldung eine ausländische Bildungseinrichtung einen ausreichend qualitativen Studienbetrieb in Österreich durchführen kann um den bereits Studierenden einen Studienabschluss ermöglichen zu können.

Ad § 23 Abs 2

In den Aufzählungspunkten dieses Paragraphen ist die Formulierung Herkunfts-bzw. Sitzstaat (falls vorhanden) inhaltlich nicht nachvollziehbar. Es geht dadurch aus unserer Sicht nicht eindeutig hervor, ob die inhaltlichen Punkte nur dann gelten, falls es dazu im Herkunfts-bzw. Sitzstaat einschlägige Bestimmungen gibt.

Ad § 23 Abs 2 Z 6

Es wird angeregt, dass die jeweilige Studien- und Prüfungsordnungen auf den Homepages in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind.

Ad § 4 Abs 3 und § 12 Abs 3

Die Bestimmung, dass die Bildungseinrichtung verpflichtet ist die aufgezählten Informationen leicht zugänglich auf der jeweiligen Homepage zu veröffentlichen, wird ausdrücklich begrüßt.

Zur Sicherstellung, dass dies in geeigneter Form seitens der verschiedenen Bildungseinrichtungen erfolgt, wird vorgeschlagen, dass die AQ Austria ein einheitliches Muster dieser Information zur Verfügung stellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Leiter der Ombudsstelle für Studierende